



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 13. 2. 1959

III. Wahlperiode

Nr. 40

Vorlage — zur Kenntnisnahme — gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-36 für das Gelände der Eigenheim-siedlung (Kriegersiedlung) in Berlin-Buckow I

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-36 für das Gelände der Eigenheimsiedlung (Kriegersiedlung) in Berlin-Buckow I.

Vom 28. Januar 1959.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-36 vom 22. Mai 1957 mit Deckblatt vom 14. Januar 1959 für das Gelände der Eigenheimsiedlung (Kriegersiedlung) in Berlin-Buckow I wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Neukölln, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Neukölln, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, sowie Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das Gelände befindet sich in privatem Eigentum und lag nach der Anlage zur Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949 im geschützten Gebiet der Bauklasse I. In der vorbereitenden Bauleitplanung — Baunutzungsplan, dem das Abgeordnetenhaus am 6. November 1958 (ABl. 1959 S. 50) zugestimmt hat — ist es als allgemeines Wohngebiet, Baustufe II/2, ausgewiesen.

Der Bebauungsplan ist zur rechtsverbindlichen Festsetzung der öffentlichen Bedarfsflächen, der Bebauung und zur Sicherung des städtebaulichen Zustandes für die in den ersten Bauabschnitten ausgeführten Bauten notwendig.

II. Inhalt des Planes

Das Gelände am Quarzweg, Tropfsteinweg und Schieferweg grenzt mit seiner Westseite an den Verwaltungsbezirk Tempelhof. Es ist vom Bausträger — der Kriegersiedlung GmbH. — in Erbpacht übernommen worden. Die in den ersten Bauabschnitten im Westteil des Geländes bereits errichteten 2geschossigen Einfamilien-Reihenhäuser setzt der Plan als allgemeines Wohngebiet fest. Für den 3. Bau-

abschnitt werden zwischen Quarzweg und Tropfsteinweg eine 2- bzw. 3geschossige Reihenhausbauung und südlich des Tropfsteinweges 1geschossige Einfamilien-Reihenhäuser als reines Wohngebiet festgesetzt.

Es werden insgesamt 666 Wohnungen errichtet; die vorhandene Nutzung entspricht einer GFZ von 0,35 m² Bruttoschoßfläche je m² Baugrundstück.

Das Gelände wird durch 10,0 m breite Wohnsammelstraßen erschlossen, die an den Quarzweg angeschlossen sind, dessen Breite 20,0 m beträgt.

Das Schmutzwasser wird durch Anschluß an das Rohrnetz der Berliner Stadtentwässerung beseitigt. Das anfallende Regenwasser wird bis zum Bau des Vorfluters im Quarzweg in private Regenwassersammelbecken geleitet. Die Kosten dafür und für den späteren Anschluß an das Rohrnetz der Berliner Stadtentwässerung gehen zu Lasten des Bausträgers.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes dem Bebauungsplan am 3. Juli 1957 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 26. August bis einschließlich 26. September 1957 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Während der Auslegungsfrist wurde gegen den Bebauungsplan mit Schreiben vom 26. August 1957 durch die Kriegersiedlung GmbH. eine Einwendung erhoben, die sich gegen die im Bebauungsplan ausgewiesene Form der Bebauung und Erschließung richtete. Die Einwendung wurde durch Deckblatt zum Bebauungsplan berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 21. April 1958 hat die Kriegersiedlung GmbH. die Einwendung zurückgezogen.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Vom Bezirksamt Neukölln werden die Kosten für den Ausbau der Straße 142 (Quarzweg) einschließlich Regenentwässerung und Beleuchtung	DM
mit	630 000
und für den Ausbau des Tropfsteinweges mit	275 000
	905 000

angegeben.

Davon sind die Kosten für die Straße 142 (Quarzweg) in der Zusammenstellung der einmaligen Ausgaben für Baumaßnahmen im Rechnungsjahr 1959 vorgesehen.

Mittel für den Ausbau des Tropfsteinweges bleiben noch bereitzustellen.

In nachfolgenden Rechnungsjahren ist mit einer Erstattung von rd. 590 000 DM in Form von Anliegerbeiträgen zu rechnen.

Berlin, den 3. Februar 1959.

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen